



NABU-Position zur öffentlichen Plandiskussion des Bebauungsplanes Volksdorf 46 am 10.10.2016



Der Planungsausschuss der Bezirksversammlung Wandsbek hat am 06.09.2016 das Bebauungsplanverfahren eingeleitet. Nach dem vorliegenden Bebauungsplan-Entwurf sollen am Buchenkamp mindestens 96 Wohnungen und eine Dementen-Einrichtung sowie an der Eulenkrugstraße eine öffentlich-rechtliche Unterbringung (260 Plätze) errichtet werden.

Das geplante Bauvolumen hat sich damit gegenüber früheren Planungen deutlich erhöht, so sieht der Koalitionsvertrag SPD/Grüne Wandsbek vom 27.08.2014 lediglich eine Bebauung mit ca. 60 Wohneinheiten vor.

Der NABU lehnt den Bebauungsplan-Entwurf Volksdorf 46 ab.

1. Der Wohnungsbau am Buchenkamp ist nicht naturverträglich.

Der NABU lehnt die Bebauung an der Straße Buchenkamp im Landschaftsschutzgebiet „Duvenstedt, Bergstedt, Lemsahl-Mellingstedt, Volksdorf und Rahlstedt“ aus Naturschutzgründen generell ab. Die geplante Bebauung würde zum Verlust von Landschaftsschutzgebiets-Flächen führen und den Biotopverbund, die vorhandene Landschaftsachse und die bedeutende Knicklandschaft erheblich beeinträchtigen. Die Inanspruchnahme dieser Flächen für Wohnungsbau muss daher unbedingt vermieden werden.

Siehe hierzu auch das NABU-Strategiepapier „Hamburger Stadtentwicklung in der Zukunft“ vom 28.04.2016¹, das aufzeigt, wie naturverträgliche Stadtentwicklung in Hamburg aussehen sollte.

Kontakt

walddoerfer@NABU-Hamburg.de

Herausgeber

NABU Landesverband Hamburg e.V.
Klaus-Groth-Str. 21
20535 Hamburg

Tel. +49 (0)40.69 70 89 - 0

Fax +49 (0)40.69 70 89 - 19

info@NABU-Hamburg.de

¹ <https://hamburg.nabu.de/umwelt-und-ressourcen/stadtentwicklung/>

2. Ein angemessener Naturschutzausgleich ist nicht erkennbar.

Der Bebauungsplan-Entwurf wird auch deshalb abgelehnt, weil nicht erkennbar ist, wie der naturschutzrechtlich gebotene Ausgleich ortsnah und zeitnah umgesetzt werden soll.

- Das B-Plangebiet mit nur einer Teilfläche der Tonradskoppel (nördlich der Straße Tonradsmoor) ist viel zu klein, um die für den massiven Natureingriff erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen durchführen zu können. Außerdem müssten zunächst die unseres Erachtens rechtswidrig nicht betriebenen Ausgleichsbedarfe aus dem B-Plan Volksdorf 32 endlich verwirklicht werden.
- Es ist nicht erkennbar, wie das von der Bezirksversammlung am 10.05.2016 beschlossene „Aufwertungs-Konzept“² als Naturschutzausgleich mit Sicherung und ökologischer Aufwertung des betroffenen Landschaftsraumes rechtlich und finanziell abgesichert realisiert werden soll. Hier wären u.a. auch ein langjähriges Monitoring zur Erfolgskontrolle der Aufwertungsabsichten und die grundbuchrechtliche Absicherung der Maßnahmen erforderlich.
- Die beabsichtigte Regelung, „dass ökologische Aufwertungsmaßnahmen spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes durchzuführen sind“ ist in keinsten Weise geeignet, den naturschutzrechtlichen Ausgleich zeitnah zu gewährleisten. Die Ausgleichsmaßnahmen sind vom Investor zu realisieren, bevor die erste Baugenehmigung erteilt wird. Das Fiasko des Bebauungsplans Volksdorf 32 darf sich nicht wiederholen.

3. Zunächst: überfällige Ausgleichsmaßnahmen erfüllen.

Bevor neue Baumaßnahmen am Buchenkamp erwogen werden, müssen zunächst alle bis heute offenstehenden Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden, die für die Bebauung des Wohngebietes Moorbekring (nördlich des Plangebietes Volksdorf 46) vor 22 Jahren festgelegt wurden (Bebauungsplan Volksdorf 32 vom 16.08.1994).

Außerdem muss sichergestellt werden, dass die Ursachen, die zum Scheitern der damals festgelegten Ausgleichsmaßnahmen geführt haben, vollständig analysiert und in ihrer Wirkung für die Zukunft ausgeschlossen werden.

Ein Bebauungsplan ist nichtig, wenn keine Aussicht auf Verwirklichung des Ausgleiches besteht (vgl. BVerwG 4 BN 17/98 Beschluss vom 16.03.2016 S. 7.) Das dürfte nach mehreren Jahrzehnten der Untätigkeit beim Bebauungsplan Volksdorf 32 der Fall sein.

Weitere Informationen zur Naturschutzarbeit des NABU AK Walddorfer siehe:
www.NABU-Hamburg.de/walddorfer

Stand 10.10.2016

² Auszug Drucksache 20-2771 vom 10.05.2016: „Auf Basis eines mit mindestens zwei Naturschutzverbänden und der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) abzustimmenden Konzepts sind geeignete, möglichst große Teile der freizuhaltenen Flächen innerhalb des Plangebietes spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten des Bebauungsplans durch den Investor ökologisch so aufzuwerten, dass – bei Fortbestand der Möglichkeit zu ökologisch orientierter landwirtschaftlicher Nutzung – derartige Flächen zusammen mit den Flächen Kiebitzmoor, Moorbek, Tonradsmoor, den Knickstrukturen, den Auenwäldern sowie allen angrenzenden Flächen durch die BUE anerkannte Biotop und einen dauerhaft geschützten Biotopverbund ergeben. Langfristig soll damit ein Beitrag geleistet werden, dass das Naturdenkmal Kiebitzmoor ausgeweitet und ggf. zu einem Naturschutzgebiet weiterentwickelt werden kann.“